

Fachspezifische Bestimmungen für Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 29. März 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-23)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums.....	3
§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse	5
§ 5 Modularisierung, ECTS	5
§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich	5
§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum im Rahmen der Didaktik der Grundschule	6
§ 10 Unterrichtssprache	6
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	6
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	6
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	7
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	9
§ 13 Bewertung von Prüfungen	9
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	9
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	10
§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I.....	10
§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule	10
§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I	11
3. Teil: Schlussvorschriften.....	11
§ 19 Inkrafttreten	11

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagwortea-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Fach Evangelische Religionslehre wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU angeboten. ²Das Fach Evangelische Religionslehre kann als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder als eines von drei Didaktikfächern innerhalb der Didaktik der Grundschule im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen (§ 3 Abs. 2) oder im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik (§ 3 Abs. 3) studiert werden. ³Die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aller Studienfächer (wie in § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 angegeben) bilden zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen die Erste Lehramtsprüfung.

(2) ¹Zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen dienen die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der Feststellung, ob auf Grund des Studiums die fachliche Eignung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erworben wurde. ²In der Ersten Lehramtsprüfung soll nachgewiesen werden, dass die durch das Studium zu erwerbenden Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt vorliegen.

(3) ¹Das Studium der Evangelischen Religionslehre als Unterrichtsfach für das Lehramt an Grundschulen zielt auf die theologisch und religionspädagogisch selbstständig urteilende und handelnde Religionslehrkraft. ²Im Verlauf des Studiums werden dazu folgende Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt:

- Kenntnis der christlichen Überlieferung, insbesondere ihrer biblischen Grundlagen, und gegenwärtiger Glaubensaussagen;
- Fähigkeit zur kritischen Reflexion christlicher Inhalte angesichts heutiger Welterfahrung;
- Kenntnis religionspädagogischer und fachdidaktischer Grundfragen;
- Fähigkeit zur didaktischen Reflexion der Inhalte christlichen Glaubens und Lebens im Blick auf die heutigen Schüler und Schülerinnen.

(4) Das Studium der Evangelischen Religionslehre als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik vermittelt im Einzelnen:

- Kenntnis religionspädagogischer und fachdidaktischer Grundfragen.
- Grundlegende Fähigkeit zur didaktischen Reflexion der Inhalte christlichen Glaubens und Lebens im Blick auf die heutigen Schüler und Schülerinnen.

(5) Die erfolgreich abgelegte Erste Lehramtsprüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Masterstudiengänge sowie der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Master- oder Promotionsstudiums.

(6) ¹Ein Doppelstudium mit einem weiteren an der JMU angebotenen fachwissenschaftlichen Studiengang ist nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen grundsätzlich möglich, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs eines fachwissenschaftlichen akademischen Abschlussgrades. ²Die Bedingungen hierzu richten sich nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der JMU in Verbindung mit den zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen (FSB).

³Ein entsprechend begründeter Antrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

(7) ¹Eine kirchliche Bevollmächtigung (Vocatio) ist Voraussetzung für die Erteilung von Religionsunterricht im Fach Evangelische Religionslehre, eine vorläufige Bevollmächtigung wird bereits während des Vorbereitungsdienstes (Referendariat) benötigt. ²Die Erteilung der Unterrichtserlaubnis erfolgt durch den Landeskirchenrat und richtet sich nach Vorgaben der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche. ³Diese können insbesondere vorsehen, dass ein Praktikum sowie die zugehörige Begleitveranstaltung im Fach Evangelische Religionslehre zu absolvieren sind. ⁴Weitere Informationen werden durch die Fachstudienberatung in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. ⁵Hierbei können auch elektronische Systeme zum Einsatz kommen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Das Lehramtsstudium für Evangelische Religionslehre an Grundschulen als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktik der Grundschule kann ebenfalls nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium für das Lehramt an Grundschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, in denen insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 1 und 6 LASPO in

- a) das Studium eines Unterrichtsfachs im Umfang von 66 ECTS-Punkten, davon 54 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 12 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre beschrieben in diesen FSB),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie (inklusive 4 ECTS Punkten für ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird (vgl. § 9)), von weiteren 8 ECTS-Punkten in den Gesellschaftswissenschaften sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften),
- c) das Studium der Didaktik der Grundschule im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
 - i. dem Studium der Grundschulpädagogik und -didaktik (§§ 35 und 36 LPO I) im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum (gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 LPO I) absolviert wird; geregelt in den FSB für die Didaktik der Grundschule sowie der einzelnen Didaktikfächer im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen) sowie
 - ii. dem Studium der Didaktik der drei Fächer im Umfang von 35 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB für die Didaktik der Grundschule), welches das Studium von zwei Didaktikfächern im Umfang von je 10 ECTS-Punkten und einem Didaktikfach im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst (geregelt für evangelische Religionslehre als eines dieser drei Didaktikfächer in diesen FSB),
- d) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB, sofern sie im Fach Evangelische Religionslehre angefertigt werden soll),
- e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die aus dem Fach Evangelische Religionslehre belegt werden können, für weitere belegbare Module in den „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“).

(3) ¹Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern, in denen insgesamt 270 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 5 und 6 LASPO in

- a) das Studium einer vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung im Umfang von 120 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie (inklusive 4 ECTS-Punkte für ein additives Modul zur jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung), von weiteren 8 ECTS-Punkten in den Gesellschaftswissenschaften, das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften),
- c) das Studium der Didaktik der Grundschule (§§ 35 und 36 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
 - i. dem Studium der Grundschulpädagogik und -didaktik im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkte für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum absolviert wird, geregelt in den FSB der Didaktik der Grundschule), sowie
 - ii. dem Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 35 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB für die Didaktik der Grundschule), welches das Studium von zwei Didaktikfächern im Umfang von je 10 ECTS-Punkten und einem Didaktikfach im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst (geregelt für Evangelische Religionslehre als eines der drei Didaktikfächer in diesen FSB)

oder

das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule (§§ 37 und 38 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus

- i. dem Studium der Hauptschulpädagogik und -didaktik im Umfang von 10 ECTS-Punkten (inklusive ein Modul mit 5 ECTS, in dem das zusätzliche studienbegleitende einsemestrige Praktikum enthalten ist, geregelt in den FSB des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule, beschrieben in diesen FSB, sofern das vorbezeichnete Praktikum im Fach Evangelische Religionslehre abgeleistet werden soll), sowie
- ii. dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe (Didaktikfächer) im Umfang von 60 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule), welches das Studium der Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Didaktikfächer im Umfang von je 20 ECTS-Punkten umfasst (geregelt in den FSB der jeweiligen Fächer).
- d) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
- e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die aus dem Fach Evangelische Religionslehre belegt werden können, für weitere belegbare Module in den „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt),
- f) sonderpädagogische Praktika gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. f) LPO I i.V.m. § 93 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 LPO I im Umfang von 6 ECTS-Punkten (geregelt in den FSB der sonderpädagogischen Fachrichtungen).

(4) Die Gliederung des Fachs Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktik der Grundschule ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die dieser FSB als Anlage SFB beigelegt ist.

§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse

Weder für Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen noch als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule werden besondere Grundkenntnisse empfohlen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Erfolgsüberprüfungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 5 und 6 LASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Für Evangelische Religionslehre werden weder als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen noch als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktik der Grundschule optionale Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 LASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 LASPO können unbeschadet der Regelungen der §§ 23 und 29 LPO I Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) Insbesondere kann eine in einem Bachelor-Studium angefertigte Abschlussarbeit als Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I angerechnet werden, falls sie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten angefertigt wurde und eine Nachbewertung die Angemessenheit bestätigt.

(3) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Anlage SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich

(1) Die Anlage SFB regelt für das Fach Evangelische Religionslehre:

- die Module des Unterrichtsfachs Evangelische Religionslehre im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen (Fachwissenschaft und Fachdidaktik),
- die Module des Didaktikfachs Evangelische Religionslehre im Rahmen der Didaktik der Grundschule,
- die Module des Freien Bereichs (Lehramt an Grundschulen),
- die Module des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums sowie der schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (sofern diese im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder in Evangelischer Religionslehre als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule absolviert bzw. angefertigt werden sollen).

(2) ¹Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden für das Studium der Evangelischen Religionslehre als Unterrichtsfach oder als ein Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule vom Institut für Evangelische Theologie und Religionspädagogik bekanntgegeben. ²Eine Studienverlaufsempfehlung für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum und das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum bzw. beim vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung für das studienbegleitende sonderpädagogische Praktikum ist den Rahmenstudienstrukturplänen für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt für Sonderpädagogik zu entnehmen (Anlage 6 LASPO).

(3) ¹Im Rahmen des Freien Bereichs gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I bzw. § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h) LPO I können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden (fachspezifischer Freier Bereich). ²Daneben können Module nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ gewählt werden (fächerübergreifender Freier Bereich).

§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum im Rahmen der Didaktik der Grundschule

(1) ¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I im Unterrichtsfach geleistet wird, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der Anlage SFB und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt bei den Erziehungswissenschaften und wird in deren FSB geregelt. ³Beim vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung tritt an Stelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ein studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 5 LPO I (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a.E. LPO I). ⁴Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben sowie die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte werden in den FSB der jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung geregelt.

(2) ¹Im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 LPO I ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum erfolgreich zu absolvieren. ²Dieses wird fächerübergreifend im Bereich der Grundschulpädagogik und -didaktik absolviert und mit einer Veranstaltung begleitet. ³Das zusätzliche einsemestriges studienbegleitende Praktikum ist in der Anlage SFB zur FSB der Didaktik der Grundschule geregelt.

(3) Zur Erlangung der Vocatio bzw. der vorläufigen Bevollmächtigung (§ 2 Abs. 6) wird empfohlen, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum bzw. das zusätzliche einsemestriges studienbegleitende Praktikum im Fach Evangelische Religionslehre zu absolvieren.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der

Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 5 LASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 LASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 LASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben. ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktschme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen. ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben. ^{iv} ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50%, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten,

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20%.

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50% oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20%.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A - 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7%.

die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden.

³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der LASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 LASPO können für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des

entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 LASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der oder dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

(3) Einsicht in die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I wird, da die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 LPO I Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist, nach § 7 Abs. 7 LPO I gewährt.

§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I werden in § 23 LASPO geregelt.

§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule

(1) Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sind im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre Module im Umfang von 66 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern.

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Fachwissenschaft/ Pflichtbereich	54	
Fachdidaktik/ Pflichtbereich	12	
<i>gesamt</i>	66	

(2) Im Rahmen des Studiums der Didaktik der Grundschule sind im Didaktikfach Evangelische Religionslehre Module im Umfang von 10 bzw. (falls der Wahlpflichtbereich Didaktik in Evangelischer Religionslehre belegt wird) 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern.

<i>Bereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Evangelische Religionslehre (Didaktik)		10
Pflichtbereich	5	
Wahlpflichtbereich	5	
<i>gesamt</i>		10

bzw.

<i>Bereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Evangelische Religionslehre (Didaktik)		15
Pflichtbereich	5	
Wahlpflichtbereich	10	
<i>gesamt</i>		15

§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I

(1) ¹Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) LPO I ist aus den in den Modulprüfungen im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen erzielten Noten jeweils ein Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen zu ermitteln. ²Der Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen wird dabei aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten des in § 17 sowie der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachdidaktik“ ausgewiesenen Pflichtbereichs ermittelt, der Durchschnittswert für die übrigen Leistungen aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten des in § 17 sowie der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachwissenschaft“ ausgewiesenen Pflichtbereichs. ³Im Freien Bereich (§ 8 Abs. 3) gegebenenfalls erbrachte benotete Prüfungsleistungen finden bei der Ermittlung der Durchschnittswerte gemäß Satz 1 keine Berücksichtigung.

(2) Die Noten der in Abs. 1 Satz 2 genannten Pflichtbereiche werden nach dem in § 34 LASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der jeweils in § 17 sowie der Anlage SFB ausgewiesenen Module mit benoteten Prüfungen gebildet.

(3) Bei der Ermittlung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Durchschnittswerte im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen werden die einzelnen Teilbereiche wie folgt gewichtet:

Durchschnittswert für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b) LPO I				
<i>Bereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Fachwissenschaft	54			
<i>Pflichtbereich</i>	54			54/54

Durchschnittswerte für die fachdidaktischen Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) LPO I				
<i>Bereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Fachdidaktik	12			
<i>Pflichtbereich</i>	12			12/12

(4) Die Berechnung der Note für Evangelische Religionslehre als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule erfolgt nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmung des Fachs Didaktik der Grundschule.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Lehramtsstudiums an Grundschulen mit Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder mit Evangelischer Religionslehre als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktik der Grundschule, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule

(Verantwortlich: Institut für Evangelische Theologie und Religionspädagogik)

Stand: 2013-02-18

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb eines Teilmoduls beträgt die Gewichtung 50:50, sofern nicht anders angegeben; alle Prüfungsteile müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden worden sein.

Module und Teilmodule, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ grau hinterlegt wurden, ermöglichen den **Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 40ff der LASPO (§ 41 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

Bei Modulen, die nur aus einem Teilmodul mit gleichem Namen bestehen, sind nur die Module angegeben; der Kurzbezeichnung ist dann /-1 zur Kennzeichnung der Prüfungsebene beigelegt.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen (66 ECTS-Punkte)											
Fachwissenschaft (54 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (54 ECTS-Punkte)											
06-evTh-	2009-WS	Grundkurs evangelische Theologie		8	1		NUM				

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
STKG		Basics of Protestant Theology									
06-Th-STKG-1	2009-WS	Einführung in die Systematische Theologie - Dogmatik	V+Ü	4	1		NUM	a) 2 Referate (je ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (je ca. 3 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)			§ 54 I Nr. 3 Dogm*
		Introduction to Systematic Theology - Dogmatics									
06-Th-STKG-2	2009-WS	Einführung in die Kirchengeschichte	S	4	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			§ 54 I Nr. 2*
		Introduction to Church History									
06-Th-CuR	2009-WS	Christentum und Religionen		5	1		NUM				
		Christianity and World Religions									
06-Th-CuR-1	2009-WS	Christentum und Religionen	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 54 I Nr. 4*
		Christianity and World Religions									
06-Th-BTh	2009-WS	Idealgehalt des Christentums 1		8	1						
		Ideals of Christianity									
06-Th-BTh-1	2009-WS	Theologien des Alten Testaments	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)			§ 54 I Nr. 1 AT*
		Old Testament Theologies									
06-Th-BTh-2	2009-WS	Einführung ins Neue Testament	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 12 S.)			§ 54 I Nr. 1 NT*
		Introduction to the New Testament									
06-Th-BThZ	2009-WS	Idealgehalt des Christentums 2		8	1						
		Ideals of Christianity									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-Th-BThZ-1	2009-WS	Historische Themen des Alten Testaments	V	3	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.)			§ 54 I Nr. 1 AT*
		Historical Topics of Ancient Israel									
06-Th-BThZ-2	2009-WS	Theologien des Neuen Testaments	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)			§ 54 I Nr. 1 NT*
		New Testament Theologies									
06-Th-STET	2009-WS	Theologische Argumentationsmodelle		5	1						
		Pattern of Theological Argumentation									
06-Th-STET-1	2009-WS	Evangelische Dogmatik	S	3	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.)			§ 54 I Nr. 3 Dogm*
		Protestant Theology									
06-Th-STET-2	2009-WS	Ethische Argumentationsmodelle	S	2	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.)			§ 54 I Nr. 3 Ethik*
		Pattern of ethical Argumentation									
06-Th-ETTh	2009-WS	Ethische Theologie		5	1						
		Protestant Ethics									
06-Th-ETTh-1	2009-WS	Ethische Theologie	V+T	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			§ 54 I Nr. 3 Ethik*
		Protestant Ethics									
06-Th-KG	2009-WS	Kirchengeschichtliche Problemhorizonte		4	1						
		Church historical Issues									
06-Th-	2009-WS	Kirchengeschichte	S	4	1		NUM	Referat (ca. 30 Min) mit			§ 54 I Nr. 2*

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
KG-1		Church History						schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.)			
06-Th- REB	2009-WS	Theorieorientierte Vertiefung Grund- und Hauptschule		5	1						
		Consolidation of theoretical aspects in Protestant Theology									
06-Th- REBE- 1	2009-WS	Religionswissenschaft	S	3	1		NUM	Hausarbeit (ca. 12 S.)			§ 54 I Nr. 4*
		Religious Studies									
06-Th- REB-2	2009-WS	Bibel kompakt	S	2	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.)			§ 54 ohne Zuordnung*
		Bible advanced									
06-Th- STRPE	2009-WS	Vertiefung systematischer und pädagogischer Aspekte der evangelischen Theologie		6	1						
		Consolidation of aspects in systematic theology and religious education									
06-Th- STRPE -1	2009-WS	Systematische Theologie kompakt	S	3	1		B/NB	a) Klausur (ca. 60 Min) oder b) Hausarbeit (ca. 12 S.)			§ 54 ohne Zuordnung* Kann im BA-Studium nicht mit 06-Th-ETS-1 kombiniert werden.
		Systematic Theology									
06-Th- STRPE -2	2009-WS	Bildung und Religion kompakt	S	3	1		B/NB	a) Referat (ca. 25 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 12 S.)			§ 54 ohne Zuordnung*
		Education and religion compact									
Fachdidaktik (12 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (12 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-Th-EvRP	2009-WS	Evangelische Religionspädagogik		5	1						
		Protestant religious education									
06-Th-EvRP-1	2009-WS	Evangelische Religionspädagogik	V+T	5	1		NUM	a) Präsentation (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 15 S.)			§ 54 I Nr. 5*
		Protestant religious education									
06-Th-EvRD	2009-WS	Religionsdidaktik		7	2						
		Theory of Protestant religious teaching									
06-Th-EvRD-1	2009-WS	Religionsdidaktik 1	S	3	1		NUM	a) Präsentation (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.) oder b) Portfolio ca. (10 S.) oder c) Klausur (ca. 60 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 12 S.)			§ 54 I Nr. 5*
		Theory of Protestant religious teaching 1									
06-Th-EvRD-2	2009-WS	Religionsdidaktik 2	S+T	4	1		NUM	a) 2 Referate (je ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (je ca. 2 S.) oder b) Portfolio (ca. 12 S.) oder c) Klausur (ca. 60 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 15 S.)			§ 54 I Nr. 5* Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) am Seminar. Das Seminar kann ggf. auch als Vorlesung angeboten werden. Kann im BA-Studium nicht
		Theory of Protestant religious teaching 2									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
											mit 06-ThAD-1 kombiniert werden.
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (4 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist ein Studienbegleitendes Fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach gemäß §34 Abs. (1) Nr. 4 LPO I zu leisten. Dieses Praktikum wird innerhalb der Erziehungswissenschaften gemäß §22 Abs. (2) Nr. 1 Buchst. a) kreditiert und in den Fachspezifischen Bestimmungen für die Erziehungswissenschaften beschrieben.											
06-ThGS-FD-SBP	2009-WS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum mit Begleitseminar Grundschule		4	1						
		Course-related internship with accompanying seminar									
06-ThGS-FD-SBP-1	2009-WS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum Grundschule	P	2	1		B/NB	Erfolgreiche Teilnahme (Durchführung der verpflichtenden Unterrichtsversuche, Erledigung sämtlicher gestellter Aufgaben, nach Maßgabe der Praktikumschule)			Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die regelmäßige Teilnahme am Praktikum nach Maßgabe der Praktikumschule
		Internship									
06-ThGS-FD-SBP-2	2009-WS	Praktikumsbegleitseminar	S	2	1		B/NB	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Accompanying seminar									
Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erbringen (§ 9 S. 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I).											
Freier Bereich – Fächerübergreifend											
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für das Lehramt an Grundschulen ist der entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des											

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Studiums für ein Lehramt" zu entnehmen.											
Freier Bereich – Fachspezifisch											
Soweit Module für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Fachs Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen angeboten werden, sind diese der folgenden Aufstellung zu entnehmen.											
06-Th-Exk/-1	2009-WS	Religionspädagogische Exkursion	E	3	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 5 S.)			
		Religious didactic field trip									
06-EvThRpPr/-1	2009-WS	Aktuelle religionsdidaktische Problemstellungen	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 12 S.)			
		Current issues of religious education									
06-EvThMel/-1	2009-WS	Methoden/Medien im Religionsunterricht	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 12 S.)			
		Methods and media in religious education									
06-Th-TUT/-1	2009-WS	Tutorenschulung	S	3	1		B/NB	Referat (ca. 25 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 5 S.)			
		Training for student tutors									
06-EvThinclRp/-1	2009-WS	Inklusive Religionspädagogik	S	3	1		B/NB	a) Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 3 S.) oder b) Hausarbeit (12-15 S.) oder c) Klausur (ca. 60 Min.)			
		Inclusive religious education									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet. Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann im Fach Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Lehramts an Grundschulen oder im Fach Didaktik der Grundschule i.S. d. § 36 Abs. 1 LPO I oder in den Erziehungswissenschaften angefertigt werden.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I - Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach im Lehramt an Grundschulen											
06-evTh-GS-UF-HA/-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Evangelische Religionslehre Grundschule UF	A	10	1-2 ¹		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch, gemäß § 29 LPO I		
		Thesis									

Evangelische Religionslehre als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule (10 oder 15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen der Didaktik der Grundschule werden 35 ECTS-Punkte im Studium der Didaktik dreier Fächer erworben. Hierbei sind in einem Didaktikfach 15 ECTS-Punkte und in den beiden anderen jeweils 10 ECTS-Punkte nachzuweisen.											
Für Evangelische Religionslehre als Didaktikfach müssen in beiden Ausprägungen die 5 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich und zusätzlich 5 bzw. 10 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich gewählt werden.											
Pflichtbereich (5 ECTS-Punkte)											
06-Th-EvRP/-1	2009-WS	Evangelische Religionspädagogik	V+T	5	1		NUM	a) Präsentation (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.) oder			§ 36 I Nr. 7 Evang. Rel.*
		Protestant religious education						b) Klausur (ca. 60 Min.) oder			
Wahlpflichtbereich (5 oder 10 ECTS-Punkte)											
06-	2009-WS	Religionsdidaktik	S+T	5	1		NUM	a) Referat (ca. 15 Min.) mit			§ 36 I Nr. 7 Evang. Rel.*

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
ThEvR DDri/-1		Theory of Protestant religious Teaching						schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.) oder b) Portfolio (ca. 12 S.) oder c) Klausur (ca. 60 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 15 S.)			
06-Th- Did- NT/-1	2009-WS	Einleitung ins Neue Testament	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 4 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 20 S.)			§ 36 I Nr. 7 Evang. Rel.*
		Introduction to the New Testament									
06-Th- Did- AT/-1	2009-WS	Einleitung ins Alte Testament	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 20 S.) oder b) Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 4 S.)			§ 36 I Nr. 7 Evang. Rel.*
		Introduction to the Old Testament									
06-Th- STDri/- 1	2009-WS	Einleitung in die Systematische Theologie	V+Ü	5	1		NUM	a) 2 Referate (je ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (je ca. 2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)			§ 36 I Nr. 7 Evang. Rel.*
		Introduction to Systematic Theology and Theology for pupil									
Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erbringen (§ 9 S. 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I).											
Freier Bereich – Fächerübergreifend											
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für das Lehramt an Grundschulen ist der entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Freier Bereich – Fachspezifisch											
Soweit Module für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Fachs Evangelische Religionslehre als Didaktikfach innerhalb der Didaktik der Grundschule angeboten werden, sind diese der folgenden Aufstellung zu entnehmen.											
06-ThStPr-Dri	2011-WS	Religionsdidaktisches Begleitseminar zum studienbegleitenden Praktikum	S	2	1		B/NB	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Religious didactic accompanying seminar									
06-Th-Exk/-1	2009-WS	Religionspädagogische Exkursion	E	3	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 5 S.)			
		Religious didactic field trip									
06-EvThRpPr/-1	2009-WS	Aktuelle religionsdidaktische Problemstellungen	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 12 S.)			
		Current issues of religious education									
06-EvThMe/-1	2009-WS	Methoden/Medien im Religionsunterricht	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 12 S.)			
		Methods and media in religious education									
06-Th-TUT/-1	2009-WS	Tutorenschulung	S	3	1		B/NB	Referat (ca. 25 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 5 S.)			
		Training for student tutors									
06-	2009-WS	Inklusive Religionspädagogik	S	3	1		B/NB	a) Referat (ca. 20 Min.) mit			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
EvThin clRp/-1		Inclusive religious education						schriftlicher Ausarbeitung (ca. 3 S.) oder b) Hausarbeit (12-15 S.) oder c) Klausur (ca. 60 Min.)			
06- ThEvR DDri/-1	2009-WS	Religionsdidaktik	S+T	5	1		NUM	a) Referat (ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.) oder b) Portfolio (ca. 12 S.) oder c) Klausur (ca. 60 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Theory of Protestant religious teaching									
06-Th- Did- NT/-1	2009-WS	Einleitung ins Neue Testament	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 4 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 20 S.)			
		Introduction to the New Testament									
06-Th- Did- AT/-1	2009-WS	Einleitung ins Alte Testament	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 20 S.) oder b) Referat (ca. 30 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 4 S.)			
		Introduction to the Old Testament									
06-Th- STDri/- 1	2009-WS	Einleitung in die Systematische Theologie	V+Ü	5	1		NUM	a) 2 Referate (je ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (je ca. 2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Introduction to Systematic Theology and Theology for pupil									

Schriftliche Hausarbeit (10 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet. Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann im Rahmen des Lehramts an Grundschulen im Unterrichtsfach oder im Fach Evangelische Religionslehre als Didaktikfach bzw. in

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
einem weiteren Didaktikfach innerhalb der Didaktik der Grundschule i.S. d. § 36 Abs. 1 LPO I oder in den Erziehungswissenschaften angefertigt werden.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I - Evangelische Religionslehre als Didaktikfach im Lehramt an Grundschulen											
06-evTh-GS-DF-HA/-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Evangelische Religionslehre Grundschule DF	A	10	1-2 ¹		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch, gemäß § 29 LPO I		
		Thesis									

¹ Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 LPO I.

* Das Teilmodul dient dem Erwerb fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008.